

30 1. Der Schutz der sozialistischen Errungenschaften des Volkes nach außen wird in Art. 7 Abs. 2 Satz 2 als Aufgabe der NVA und der anderen bewaffneten Organe der Landesverteidigung bezeichnet. Unter den sozialistischen Errungenschaften des Volkes ist die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung mit allen ihren Folgen für den einzelnen zu verstehen, die in der Sicht des Verfassungsgebers für ihn nur positive sind. Die NVA ist nicht die einzige Institution der Verteidigung nach außen. Genannt werden auch »die anderen Organe der Landesverteidigung«. Diese sind die Kampfgruppen der SED (s. Rz. 40-43 zu Art. 7) und die Deutsche Volkspolizei (DVP), deren Aufgabe nicht allein der Schutz der inneren Ordnung und Sicherheit ist (s. Rz. 59 zu Art. 7).

31 2. Aufrüstung in der DDR. Militärähnliche Verbände wurden bereits vor Gründung der DDR aufgestellt. Sie gingen in einem bei heimlichen Aufrüstungen nicht seltenen Verfahren aus der Polizei hervor. Die ersten militärähnlichen Verbände waren die Mitte 1947 auf Befehl der SMAD gebildeten Grenzeinheiten, zu denen die im Jahre 1946 aufgestellte Grenzpolizei zusammengefaßt worden war. Die »Deutsche Grenzpolizei« wurde am 15.9.1961 als »Kommando Grenze« in die NVA eingegliedert, in der jetzt die »Grenztruppen der DDR« neben den Teilstreitkräften (s. Rz. 32 zu Art. 7) bestehen. Den wesentlichen Kern der NVA bildeten die im Rahmen der Deutschen Volkspolizei gebildeten kasernierten Verbände (KVP), die ab 3. 7. 1948 ebenfalls auf Befehl der SMAD aufgestellt worden waren und im Jahre 1950 bereits eine Gesamtstärke von etwa 70 000 Mann hatten. Im Jahre 1950 wurde mit dem Aufbau einer Marine, im März 1951 mit dem Aufbau einer Luftwaffe begonnen. Im Herbst 1952 war die KVP bereits 100 000 Mann stark.

Mit der Gründung der DDR wurde die KVP, die bis dahin der Deutschen Verwaltung des Innern unterstanden hatte, dem Ministerium des Innern unterstellt. Am 30. 6. 1950 ging sie in die Zuständigkeit einer selbständigen »Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei« über. (Zur Geschichte der NVA vgl. insbesondere Helmut Bohn, *Armee gegen die Freiheit...*; Rudolf Kabel, *Die Militarisierung...*)

32 3. Die NVA wurde der Form nach durch Gesetz vom 18. 1. 1956⁵⁰ geschaffen, das gleichzeitig die Bildung eines Ministeriums für Nationale Verteidigung anordnete.

Nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes besteht die NVA aus Land-, Luft- und Seestreitkräften, die für die Verteidigung der DDR notwendig sind. Die zahlenmäßige Stärke soll begrenzt werden entsprechend den Aufgaben zum Schutz des Territoriums der Deutschen Demokratischen Republik, der Verteidigung ihrer Grenzen und der Luftverteidigung. Genaue Angaben über die Stärke der NVA werden von den DDR-Behörden nicht gemacht. Man nimmt ihre Stärke jedoch mit 185 000 Mann an. Jedenfalls reichte sie aus, um Kontingente, wenn auch kleineren Umfangs, für die Invasion der CSSR durch fünf Warschauer-Pakt-Mächte abzustellen.

Die NVA wird vom Ministerium für Nationale Verteidigung organisiert und »geleitet«. Es ist also oberste Kommandobehörde. Der Minister für Nationale Verteidigung ist militärischer Oberbefehlshaber. Der Hauptstab des Ministeriums führt die Landstreitkräfte. Die Luftstreitkräfte und die Seestreitkräfte haben eigene Kommandos. Es bestehen⁵⁰

⁵⁰ Gesetz über die Schaffung der Nationalen Volksarmee und des Ministeriums für Nationale Verteidigung vom 18. 1. 1956 (GBl. I S. 81).